

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 42

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Oktober 1925.

Inhalt.

Gesetze: über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine); über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Vollzug des Depot- und Depositengesetzes; des Finanzministers: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung; des Ministers des Innern: die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtensoldatung; die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr; Lachsfischerei. Berichtigung.

Gesetz

(Vom 6. Oktober 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk usw. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) erhält folgende Fassung:

Die Bürgschaft erlischt nach Maßgabe der einzelnen Abdeckungen und spätestens am 1. April 1926.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1925.

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Gesetz

(Vom 6. Oktober 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) erfährt folgende Änderung:

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „1. Dezember 1925“ ersetzt durch die Worte „1. April 1926“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1925.

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach

Verordnung.

(Vom 5. Oktober 1925.)

Vollzug des Depot- und Depositengesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925

(Reichsgesetzblatt I Seite 89), welche in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde vorbehalten sind, werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1925.

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach

Verordnung.

(Vom 7. Oktober 1925.)

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 11. August 1922 in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) werden wie folgt geändert:

I.

In § 1 Ziffer 2 Absatz 2 hat der erste Satz zu lauten: „Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Aufwandsentschädigung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen“.

II.

In § 5 Ziffer 4 ist die Verweisung innerhalb der Klammer in „§ 8 Ziffer 6“ zu ändern.

III.

§ 7 Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

3. Unter den gleichen Voraussetzungen darf im einzelnen bei der Entsendung von Beamten zu Besprechungen mit Vertretern anderer Staaten und Länder und zu großen Versammlungen von dem vorgeordneten Ministerium der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt werden. Das Gleiche gilt bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets, sofern nicht für bestimmte Arten von Auslandsreisen besondere Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung erlassen sind.

IV.

Die §§ 8 und 8a werden durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

§ 8.

1. Bei einer vorübergehenden, nicht länger als 14 Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten für die ganze Dauer der Beschäftigung Tage-

und Übernachtungsgelder nach § 3 der Verordnung oder (bei besonders teuren Orten) nach § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Beschäftigung länger als 14 Tage, so erhalten die Beamten vom Beginn der dritten Woche an anstelle der geordneten Tage- und Übernachtungsgelder ermäßigte Tagegelder (Beschäftigungstagegelder).

3. In besonders begründeten Fällen kann das geordnete Tage- und Übernachtungsgeld mit Zustimmung des Finanzministeriums über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand (im Sinne des § 8 A.B. zur Verordnung über Verletzungsschädigungen vom 11. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) gilt diese Vergünstigung nicht.

4. Die Reisetage scheiden bei den vorstehenden Zeitberechnungen aus. Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginne der Beschäftigung an.

Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die für Verletzungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder. Dabei wird für den Tag der Rückreise an den Wohnort, auch wenn er zu den teuren Städten gehört, nur das gewöhnliche Tagegeld und Übernachtungsgeld überhaupt nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachten konnte.

5. Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, ändern an der Umwandlung der Aufwandsentschädigung in Beschäftigungstagegelder nichts. Auch kann die vorgeordnete Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Regelung nach Ziffer 2 und 3 Platz greift.

6. Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnorts nicht mehr das volle Tage- und Übernachtungsgeld, sondern nur Beschäftigungstagegeld beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Übernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreise in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Übernachtungsgeld.

Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, werden zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die für die Dienstreise zustehenden Tagegelder angerechnet.

7. Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während eines Urlaubs im Falle der Rückkehr an den Beschäftigungsort zu gewähren:

- a. für die ersten 3 Tage die Beschäftigungstagegelde und
- b. für die weitere Urlaubszeit die für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den verheirateten Beamten und den unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand im Sinne des § 8 A. B. zur Verordnung über Versetzungsentschädigungen vom 11. April 1924 können, wenn sie aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelde während des Urlaubs oder während eines Teiles desselben weitergewährt werden.

§ 8 a.

1. Beamte, die sich — abgesehen von Fällen des § 8 — sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Ort aufhalten, erhalten, falls die auswärtige Tätigkeit nicht länger als 14 Tage dauert, für die ganze Dauer dieser Tätigkeit Tage- und Übernachtungsgelder nach § 3 der Verordnung und § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als 14 Tage, so sind die Beamten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 8 Ziffer 2—5 abzufinden.

V.

In § 8 b Ziffer 1 ist im ersten Satz zwischen den Worten „erhalten anstelle“ einzufügen: „bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit“.

Am Schlusse ist als weiterer Satz fortzufahren: „§ 8 Ziffer 5 findet sinngemäß Anwendung.“

VI.

§ 9 Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die regelmäßig Dienstreisen in größerer Zahl innerhalb eines bestimmten Amts-(Dienst-)bezirks oder sonst nach der Art ihrer Dienstaufgabe häufig auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen haben, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirkstage- und Übernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. der geordneten Aufwandsentschädigung für nicht teure Orte. Bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen in §§ 8 a und 8 b sinngemäß Anwendung.“

VII.
Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1925.)

Die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) wird verordnet, was folgt:

1. § 7 der Verordnung vom 2. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) wird aufgehoben.

2. Diese Verordnung wird unter der Überschrift

III. Gebührenordnung für das Landeschiedsgericht.

durch die folgenden weiteren Bestimmungen ergänzt:

§ 7.

Für jede Entscheidung des Landeschiedsgerichts wird eine in die Staatskasse fließende Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Entscheidung betroffenen Personen, des Vermögenswertes der aus der umstrittenen Besoldungsvorschrift folgenden Leistungen und der dem Landeschiedsgericht verursachten Mühewaltung nach billigem Ermessen festzusetzen.

Neben der Gebühr werden an baren Auslagen nur die Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten) der nicht ständigen Beisitzer des Landeschiedsgerichts und die von dem Landeschiedsgericht erstatteten Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten) des Vertreters der Streitteile zur Erstattung berechnet.

§ 8.

Die Gebühr beträgt, wenn die Entscheidung erfolgt:

- a. bei voller Besetzung des Landeschiedsgerichts (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) 40—400 *RM.*,
- b. bei Besetzung des Landeschiedsgerichts mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern (§ 3 a des Gesetzes) 25—150 *RM.*

Soweit einer Entscheidung des Landeschiedsgerichts in der vollen Besetzung nach § 2 des Gesetzes eine

Entscheidung in der Befugung nach § 3a Satz 1 vorhergegangen ist, wird nur die Gebühr nach Absatz 1 unter a. berechnet.

Wird das Verfahren auf andere Weise als durch Entscheidung beendet, so wird keine Gebühr erhoben. Die baren Auslagen (§ 7 Absatz 3) sind in solchen Fällen von dem Streitteile zu erstatten, der den Einspruch oder den Antrag auf Entscheidung durch das Landeschiedsgericht zurückzieht, soweit nicht von den Streitteilen etwas anderes vereinbart ist.

§ 9.

Der Vorsitzende des Landeschiedsgerichts ist ermächtigt, bei Unvermögen des Zahlungspflichtigen die Gebühr ganz oder teilweise niederzuschlagen.

§ 10.

Soweit die Gebühren und Auslagen vom Reiche oder Lande zu tragen sind, werden sie nicht erhoben.

§ 11.

Über die Tragung und Verteilung der Kosten entscheidet das Landeschiedsgericht nach billigem Ermessen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen setzt der Vorsitzende fest; gegen den Ansat ist eine Erinnerung an das Landeschiedsgericht zulässig (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 12.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. August 1925 in Kraft und gilt gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes auch für bereits anhängige Verfahren.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Leers

Verordnung.

(Vom 2. Oktober 1925.)

Die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (Reichsgesetzblatt I

Seite 51) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Staatsministeriums, bestimmt, was folgt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Reichsverordnung ist die Wasser- und Straßenbaudirektion, Behörde im Sinne der §§ 2 und 5 sind die Wasser- und Straßenbauämter.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
Kemmerle

Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1925.)

Lachsfischerei.

Der § 36 Absatz 2 der Landesfischereivordnung vom 3. Februar 1888 in der Fassung der Verordnung vom 1. Februar 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Anwendung der Garnfalle zum Lachsfang im Rhein und seinen Zuflüssen ist nur in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 10. Januar gestattet. Die dabei vor dem Beginn der Lachsfischzeit (11. November) gefangenen, aber noch unreifen weiblichen Lachse müssen zum Zwecke der künstlichen Fischzucht bis zum Eintritt der Laichreise aufbewahrt werden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Leers

Berichtigung.

§ 4 Absatz 2 der Verordnung vom 3. September 1925 über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213 — muß richtig heißen:

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind bei **der Mitteilung** der Anmeldung auf die Einspruchsfrist des § 16 des Aufwertungsgesetzes hinzuweisen.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. Oktober 1925.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministers der Finanzen: Anstellungsgrundsätze; Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1925.)

Anstellungsgrundsätze.

Mit Zustimmung der übrigen Ministerien wird nachstehend die besondere Anweisung über die Anwendung der Anstellungsgrundsätze (AG.) vom 26. Juli 1922 bei den badischen Behörden bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. September 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler

Besondere Anweisung

über die Anwendung der Anstellungsgrundsätze (AG.) vom 26. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt 1923, Teil I, Seite 651 in der Fassung vom 9. April 1925 Reichsgesetzblatt Seite 47 — bei den badischen Behörden (BesAnw.).

In Ergänzung der von dem Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats erlassenen Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 (AA.) in der Fassung vom 9. April 1925, abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1923, Teil I, Seite 662 und 1925 Seite 47, wird für den Bereich der badischen Staatsverwaltung folgendes bestimmt:

1. (Allgemeines.) Oberste Landesbehörde im Sinne der Anstellungsgrundsätze ist, wenn in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, das zuständige Ministerium.

Als Aufsichtsbehörde gilt die nach den bestehenden Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde.

Welche Stellen für die Städte, Gemeinden, Kreise und Bezirksverbände sowie für die Landesversicherungs-

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

anstalt Baden als oberste Landesbehörde und als Aufsichtsbehörde zu gelten haben, bestimmt das Ministerium des Innern.

Wo in den Anstellungsgrundsätzen die Mitwirkung eines Reichsministeriums vorgeschrieben ist, entscheidet die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Diesem obliegt in allen Fällen die Vermittlung der Entschliessung der Reichsministerien.

2. (Zu §§ 1 bis 3.) Die in § 1 a bis e aufgeführten Versorgungsscheine werden, soweit sie überhaupt noch verliehen werden, erst bei der Entlassung des Versorgungsanwärters aus der Wehrmacht oder der Schutzpolizei ausgestellt. Der Versorgungsanwärter wird von der Truppe zur Beschäftigung im Zivildienste nicht mehr beurlaubt.

3. (Zu §§ 4 bis 12.) Das Endziel der Zivilverversorgung ist die Anstellung des Versorgungsanwärters im Staatsdienst in einer planmäßigen Beamtenstelle, mit der die Anwartschaft auf Ruhegehalt verbunden ist (§ 19). Demgemäß sind nur die Eingangsstellen der einzelnen Dienstzweige den Versorgungsanwärtern ganz oder teilweise vorbehalten (§ 11 Absatz 1). Für den weiteren Aufstieg der ehemaligen Versorgungsanwärter gelten nur die Bestimmungen in dem § 45 Absatz 2 und § 52 bis 54. Ein Stellenvorbehalt kommt aber weder für Aufwärts- noch für Beförderungsstellen in Frage. Auch finden die Bestimmungen der Anstellungsgrundsätze über die Bewerbung, Vormerkung, Ausschreibung und Einberufung auf diese Stellen keine Anwendung.

Dagegen gelten diese Bestimmungen für die außerplanmäßigen Stellen, die als Vorstufe für die planmäßige Anstellung anzusehen sind (§ 11 Absatz 2). Doch gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 über den Umfang des Stellenvorbehalts unmittelbar nur für die

planmäßigen Eingangstellen. Bei ihrer Besetzung muß das vorgeschriebene Anteilsverhältnis gewahrt sein.

Die Stellen der wegen Geschäftsandrangs eingestellten Hilfsarbeiter (Angestellte, Aushelfer) fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze. Bei der Besetzung solcher Stellen sind vorgemerkte, aber noch nicht einberufene Versorgungsanwärter, die zur Übernahme einer solchen Stelle bereit sind, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die in § 6 und folgende angegebenen Stellenvorbehalte können zu Gunsten der Versorgungsanwärter überschritten werden, insbesondere dann, wenn Meldungen von Personen ohne Versorgungsschein nicht vorliegen. Eine dem § 33 entsprechende Aufforderung zur Meldung an Nichtversorgungsberechtigte findet nicht statt.

4. (Zu § 4 Absatz 2.) Hierunter fallen nur solche Stellen, die im Haushaltsplan ausdrücklich als Stellen für weibliche Personen bezeichnet sind, z. B. Stenotypistinnen, Maschinenschreiberinnen (Kanzlistinnen, Kanzleiaffistentinnen), Pflegerinnen in den Krankenanstalten, Aufseherinnen in den Erziehungsanstalten und den Strafanstalten usw. Die Anstellungsgrundsätze finden auf diese Stellen keine Anwendung; sie werden auch bei Berechnung des Anteilsverhältnisses der Versorgungsanwärter nicht mitgezählt. Andere mit weiblichen Personen besetzte Stellen sind dagegen auf den Anteil der Zivilanwärter anzurechnen.

5. (Zu § 5 Absatz 2.) Die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste wird nur noch in dem in der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den AG. (N.N.) zu § 2 erwähnten Falle verliehen; im übrigen wird den Offizieren bei der Entlassung auf Antrag der Zivildienstschein (§ 1c) verliehen.

6. (Zu §§ 13 bis 16.) Die in § 14 genannten Aufgaben werden für die allgemeine Staatsverwaltung vom Finanzministerium übernommen. Die Aufstellung des Stellenverzeichnisses erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Ministerien. Die Anstellungsbehörden haben bis spätestens 1. Juni jeden Jahres etwa im Laufe eines Jahres eingetretene Änderungen im Stellenverzeichnis dem Finanzministerium zur Weiterleitung an den Reichsminister des Innern mitzuteilen.

Das Stellenverzeichnis für den Landesdienst wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden veröffentlicht.

Die Aufstellung der Stellenverzeichnisse für die Gemeinden, Körperschaften usw. ist Sache des Ministeriums des Innern.

7. (Zu § 17.) Welche Ausweise den Bewerbungsgesuchen beizulegen sind, ergibt sich aus den Vorbemerkungen zu dem Stellenverzeichnis. Hierzu wird noch bemerkt:

Der Versorgungsschein wird nicht durch eine Bescheinigung ersetzt, nach der dem Versorgungsanwärter der Versorgungsschein zwar zusteht, aber zur Zeit noch nicht ausgehändigt werden kann; vergleiche Ziffer 2. Wird eine beglaubigte Abschrift des Versorgungsscheins vorgelegt, so muß sie auch alle nachträglichen Vermerke enthalten, die bis zum Tage der Bewerbung im Versorgungsschein etwa gemacht worden sind.

In jedem Falle, auch wenn Führungszeugnisse für die ganze Zeit zwischen Schulentlassung und Bewerbung vorgelegt werden, ist ein Strafregisterauszug zu erheben.

Die Beschäftigungszeugnisse sollen möglichst die Zeit von der Entlassung aus der Schule bis zur Bewerbung umfassen.

Bewerbungsgesuche, die ohne Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses eingehen, sind deshalb nicht als unvollständig zu beanstanden. Es bleibt dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen, die Beibringung des Zeugnisses alsbald oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. kurz vor der Einberufung) zu verlangen.

8. (Zu § 19 Absatz 1.) Versorgungsanwärter, die planmäßig angestellt sind, sind in der Bewerberliste dieser Laufbahn zu streichen.

9. (Zu § 19 Absatz 2.) Im Gegensatz zu § 19 Absatz 1 wird im Falle des Absatzes 2 der Versorgungsanwärter schon bei seiner Einberufung gestrichen. Die Streichung erfolgt aber nur dann, wenn der Versorgungsanwärter bei mehreren Anstellungsbehörden einer Verwaltung für dieselbe Laufbahn vorgemerkt ist und in einem Bezirk für diese Laufbahn einberufen wird. Sobald er der Einberufung Folge geleistet hat, teilt die einberufende Behörde dies den übrigen beteiligten Anstellungsbehörden zum Zwecke der Streichung mit. In der Liste der einberufenden Behörde wird der Versorgungsanwärter erst bei der planmäßigen Anstellung gestrichen.

Der Versorgungsanwärter kann sich somit nach Annahme der Einberufung in anderen Bezirken derselben Verwaltung für die gleiche Laufbahn nicht mehr bewerben, dagegen kann er sich auch nach der Einberufung bis zur planmäßigen Anstellung überall, auch noch im eigenen Bezirk, für andere Laufbahnen und bei anderen Verwaltungen auch noch für die entsprechende Laufbahn vormerken lassen. Leistet er einer Einberufung, die auf Grund einer solchen anderweitigen Vorbemerkung an ihn ergeht, Folge, so wird er in der

Bewerberliste des Bezirks für die Laufbahn, deren Dienst er wegen der weiteren Einberufung aufgibt, gestrichen. Leistet er ihr keine Folge, so wird er in der Bewerberliste der einberufenden Behörde gestrichen (§ 36).

10. (Zu §§ 20 bis 32.) Die Versorgungsanwärter werden lediglich auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Bewerbung in die Bewerberliste eingetragen; die erfolgreiche Ableistung einer informatorischen Beschäftigung kann nicht mehr verlangt werden. Dem Eindringen ungeeigneter Anwärter muß dadurch begegnet werden, daß vor der Eintragung des Bewerbers seine Brauchbarkeit für die von ihm gewählte Laufbahn auf Grund des Bewerbungsgesuches und seiner Anlagen, soweit wie möglich, geprüft wird. Ein Mittel, die Brauchbarkeit des Bewerbers nach Aufnahme in das Bewerbungsverzeichnis festzustellen, ist die Vornahme einer Vorprüfung gemäß § 27 AG.

11. (Zu § 20 Absatz 1.) Für jede Laufbahn ist eine Bewerberliste zu führen; in diese werden auch die Versorgungsanwärter mit einer Militär- oder Polizeidienstzeit von weniger als 8 Jahren sowie die Anstellungsanwärter eingetragen.

12. (Zu § 20 Absatz 2.) Ein Bewerbungsgesuch gilt als vollständig, wenn ihm die in den Vorbemerkungen zum Stellenverzeichnis aufgeführten Unterlagen beigelegt sind. Die Regelung in § 20 Absatz 2 soll verhindern, daß Versorgungsanwärter, die ihr Gesuch ohne die erforderlichen Unterlagen einreichen, vor den Versorgungsanwärtern eingetragen werden, die sich ihre Papiere vorher ordnungsmäßig beschaffen. Wird im Einzelfalle nachgewiesen, daß eine bestimmte Unterlage nur unter besonderen Schwierigkeiten beizubringen ist, so können die Anstellungsbehörden zur Vermeidung von Härten auch unvollständige Bewerbungsgesuche ausnahmsweise nach dem Tag ihres ersten Eintreffens berücksichtigen.

Ist ein Bewerber nach § 20 Absatz 2 letzter Halbsatz oder Absatz 3 mit Vorrang vor bereits eingetragenen Bewerbern in der Bewerberliste einzutragen, so ist die veränderte Reihenfolge in übersichtlicher Weise kenntlich zu machen.

Die Vergünstigung des letzten Halbsatzes in § 20 Absatz 2 setzt voraus, daß das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb der Frist von 2 Wochen eingeht.

13. (Zu § 20 Absatz 3 bis 5.) Schwerbeschädigte Inhaber eines Versorgungsscheines der in § 1a bis d genannten Art (§ 20 Absatz 5b) haben die doppelte

Möglichkeit der Versorgung, nämlich einmal auf Grund ihrer Schwerbeschädigung und dann auf Grund ihres Versorgungsscheines. Solche Versorgungsanwärter sind in der Bewerberliste besonders kenntlich zu machen; sie sind bei sich bietender Gelegenheit, je nachdem es für sie günstiger ist, entweder in ihrer Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder in ihrer Eigenschaft als Versorgungsanwärter einzuberufen; vergleiche auch Ziffer 24 dieser Anweisung.

Der Beginn der erstmaligen ärztlichen Sonderbehandlung (Ziffer 3 der ANA. zu § 20 Absatz 3) ist durch Vorlegung einer dienstlichen oder ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, wenn darüber nicht der Versorgungsschein Auskunft gibt.

14. (Zu § 21.) Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Dienstordnungen für die einzelnen Dienstzweige. Abgesehen hiervon muß jeder Versorgungsanwärter einwandfreie Führung nachweisen, über eine gute Volksschulbildung verfügen und die für die gewählte Laufbahn erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen. Die Bewerber für den Kanzlei- und den einfachen Bürodienst müssen, die Bewerber für den gehobenen mittleren nichttechnischen Dienst sollen in der Regel außerdem Schreibmaschine und Einheitskurzschrift beherrschen. Die für die Stellen des technischen Dienstes erforderlichen Fachkenntnisse sind im Stellenverzeichnis festgelegt.

15. (Zu § 22.) Zu einer Mitteilung über die Zahl der eingetragenen Bewerber sind die Anstellungsbehörden nicht verpflichtet; vergleiche auch Ziffer 4 der ANA. zu § 20 Absatz 1 AG.

16. (Zu § 27.) Die Anstellungsbehörden haben alle Bewerber um nichttechnische Stellen, deren Eignung sich nicht zweifelsfrei aus dem Bewerbungsgesuch und seinen Unterlagen ergibt oder der Anstellungsbehörde sonstwie bekannt ist, nach der Aufnahme in das Bewerberverzeichnis zu einer nach den Anforderungen der einzelnen Dienstzweige abgestuften Vorprüfung heranzuziehen. Hiervon bleiben ausgenommen die Versorgungsanwärter, die sich der für die Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei eingerichteten Abschlußprüfungen I oder II mit Erfolg unterzogen haben, sofern diese Abschlußprüfungen als Ersatz der Vorprüfung vom Finanzministerium mit Zustimmung der anderen Ministerien anerkannt worden sind. Die Abschlußprüfung I wird den Zugang zu den Stellen der Besoldungsgruppen I bis VI und die Abschlußprüfung II den Zugang zu den Stellen der Besoldungsgruppe VII eröffnen, unbeschadet der weiteren Nach-

weise über die für einzelne Arten geforderten besonderen Kenntnisse (z. B. Kurz- und Maschinenschrift).

17. Fällt hiernach nach Ziffer 16 eine besondere Prüfung (Vorprüfung) nötig, so sind im allgemeinen die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

I. Bei der Prüfung von Versorgungsanwärtern für die Besoldungsgruppen II und III.

Es findet nur eine schriftliche Prüfung statt; sie besteht aus:

- a. einem einfachen Diktat,
- b. vier Rechenaufgaben aus dem Gebiete der vier Grundrechnungsarten und
- c. einer Leseprobe.

II. Bei der Prüfung von Versorgungsanwärtern für Kanzleibeamtenstellen (Gruppe IV).

Es findet nur eine schriftliche Prüfung statt; sie erstreckt sich auf:

- a. Anfertigung je eines Diktates in Maschinen- und Handschrift, in denen die Sicherheit in der Rechtschreibung und in der Anwendung der Satzzeichen nachzuweisen ist (Zeit je $\frac{1}{4}$ Stunde),
- b. Anfertigung einer Reinschrift von einem weniger deutlich geschriebenen Entwurf in Maschinen- und Handschrift,
- c. Aufnahme eines Diktates in Einheitskurzschrift während 7 Minuten mit einer Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute,
- d. Uebertragung des in Einheitskurzschrift aufgenommenen Diktates nach einer Pause von 10 Minuten in Maschinenschrift während 50 Minuten,
- e. Anfertigung von 2 Rechenaufgaben (Zeit je $\frac{1}{2}$ Stunde), die den vier Grundrechnungsarten, auch der gewöhnlichen und Dezimalrechnung, zu entnehmen sind.

III. Bei der Prüfung von Versorgungsanwärtern für die Besoldungsgruppe IV, soweit nicht unter Ziffer II fallend.

Die Vorprüfung ist eine schriftliche und mündliche; sie ist an einem Tag abzuhalten.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a. Anfertigung eines Diktates,
- b. Anfertigung von 4 Rechenaufgaben (Zeit je $\frac{1}{2}$ Stunde), die den vier Grundrechnungsarten, auch der gewöhnlichen und Dezimalbruchrechnung zu entnehmen sind,
- c. Anfertigung eines einfachen Aufsatzes.

In der mündlichen Prüfung sind Fragen im Rahmen der allgemeinen Bildung zu behandeln. Der Prüfling soll ferner den Nachweis erbringen, daß er Gedrucktes und Geschriebenes vorzulesen und sinngemäß zu wiederholen vermag.

IV. Bei der Prüfung von Versorgungsanwärtern für die Besoldungsgruppen V und VI.

Die Vorprüfung ist eine schriftliche und mündliche; sie ist an einem Tag abzuhalten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a. einem Diktat, in dem die Sicherheit in der Rechtschreibung und in der Zeichensetzung nachzuweisen ist (Zeit $\frac{1}{2}$ Stunde),

- b. einem deutschen Aufsatz (Zeit $2\frac{1}{2}$ Stunden).

Die Aufgabe dazu soll aus dem Erfahrungsbereich oder Anschauungskreise des Prüflings oder aus der Volkswirtschaftslehre, der Staatsbürgerkunde, der Arbeitskunde oder der Geschichte des deutschen Schrifttums entnommen werden,

- c. sechs Rechenaufgaben aus dem Gebiete des praktischen und dienstlichen Lebens (Zeit 2 Stunden). Durch ihre Lösung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er in den vier Grundrechnungsarten, im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, mit benannten Zahlen, im Dreisatz, in der Zinsrechnung, Verhältnisrechnung, sowie in der Flächen- und Körperberechnung einfacher Art völlig sicher ist.

Die Bewerber für den einfachen Bürodienst (Besoldungsgruppe V) haben ferner die Beherrschung der Einheitskurzschrift und der Maschinenschrift in dem durch Ziffer 17 II vorgeschriebenen Umfang nachzuweisen.

Die Anforderungen der mündlichen Prüfung sind auf das Bildungsziel der Fortbildungsschule abzustellen.

V. Bei der Prüfung von Versorgungsanwärtern für die Besoldungsgruppe VII.

Die Vorprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a. einem Diktat, in dem die Sicherheit in der Rechtschreibung nachzuweisen ist (Zeit $\frac{1}{2}$ Stunde).

Unsicherheiten in der Rechtschreibung und in der Zeichensetzung schließen das Bestehen der Prüfung von vornherein aus;

- b. sechs Rechenaufgaben (zusammen 3 Stunden).

In den Aufgaben ist Bruch-, Dezimal-, Prozent-, Zins- und Zinseszinsrechnung, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung sowie Flächen- und Körperberechnung zu fordern. Der Prüfling muß

die Fähigkeit nachweisen, Gleichungen ersten Grades mit einer oder zwei Unbekannten anzusehen und aufzulösen,

c. zwei deutschen Aufsätze (je 3 Stunden). In der Regel ist eine Aufgabe aus der neuern vaterländischen Geschichte und eine aus den Verhältnissen des deutschen Wirtschaftslebens zu stellen,

d. Übersetzung eines mäßig schweren deutschen Schriftsatzes — etwa 15 Druckzeilen — in eine fremde Sprache und der freien schriftlichen Wiedergabe eines zweimal langsam vorgelesenen fremdsprachlichen Schriftsatzes — etwa 15 Druckzeilen — in der fremden Sprache. Der Prüfling hat vor der Prüfung anzugeben, in welcher fremden Sprache er geprüft zu werden wünscht,

e. zwei Aufgaben aus der Erdkunde, der Staatsbürgerkunde und der Geschichte des deutschen Schrifttums.

Die mündliche Prüfung — Prüfzeit in der Regel für jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten — hat sich auf die Gegenstände der schriftlichen Prüfung zu erstrecken, insbesondere ist über vaterländische Geschichte, Erdkunde und die Grundzüge der Staatsbürgerkunde zu prüfen. Hierbei ist besonders zu ermitteln, ob der Bewerber die nötige Auffassungsgabe besitzt und befähigt ist, rasch zu einem sichern Urteile zu gelangen.

18. Die Versorgungsanwärter sind innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Eingang der Bewerbung zur Ablegung der Vorprüfung (Ziffer 17) vorzuladen. Reisekosten und Tagegelder oder sonstige Entschädigungen werden nicht gewährt.

19. (Zu § 28.) Bewerber, die für mehrere Laufbahnen vorgemerkt sind, werden nur in der Liste derjenigen Laufbahn gestrichen, für die ihre Nicht eignung festgestellt worden ist.

20. (Zu § 29 Absatz 1 und § 31.) Die Bewerber sind bei der Benachrichtigung über die erfolgte Vormerkung auf die Bestimmungen in § 29 Absatz 1 und § 31 Satz 1 und 2 unter Hinweis auf die im Falle der Nichtbeachtung drohende Folge besonders aufmerksam zu machen. Bewerber, die bei mehreren Anstellungsbehörden vorgemerkt sind, müssen ihre Bewerbung bei allen Behörden selbst erneuern, und zwar jedesmal unter Angabe der Stellen, für die sie vorgemerkt sind. Bewerber, die nach § 29 Absatz 1 gestrichen worden sind, werden hiervon nicht benachrichtigt.

21. (Zu § 32.) Die Prüfung der Bewerberlisten, die alljährlich im Laufe des Monats Dezember vorzunehmen ist, erfolgt für jeden Verwaltungsbereich durch

einen von dem zuständigen Ministerium beauftragten Beamten.

Wegen der Prüfung der Bewerberlisten der Städte usw. trifft das Ministerium des Innern die nötigen Anordnungen.

22. (Zu §§ 33 und 34.) Zuständige Behörde im Sinne des § 33 Absatz 1 und des § 34 ist die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde, im Sinne des § 33 Absatz 2 dagegen das Reichsministerium des Innern.

23. (Zu §§ 36 bis 43.) Die Einberufung ist die Aufforderung der Anstellungsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde an den vorgemerkten Versorgungsanwärter, den Dienst in einer Stelle (vergl. auch Ziffer 3 Absatz 2) anzutreten, die ihm nach Ableistung eines Probendienstes und einer außerplanmäßigen Dienstzeit (§ 10 Vollzugsverordnung zum badischen Beamtengesetz) Aussicht auf planmäßige Anstellung gibt. Die Einberufung erfolgt, sobald eine solche Stelle zu besetzen und der Versorgungsanwärter nach den Eintragungen in der Bewerberliste dazu an der Reihe ist (§ 37 Absatz 1). Der Versorgungsanwärter muß die Einberufung in eine außerplanmäßige Anwärterstelle annehmen oder er wird in dieser Bewerberliste gestrichen. Wird ihm dagegen eine Stelle angeboten, auf der er nicht planmäßig angestellt werden kann, so handelt es sich nicht um eine Einberufung im Sinne der Anstellungsgrundsätze; er kann eine solche Stelle ausschlagen, ohne in der Liste gestrichen zu werden. Der Tag des Dienstantritts ist in der Bewerberliste zu vermerken.

24. (Zu § 38.) Auf die Bemerkung unter Ziffer 13 Absatz 1 wird Bezug genommen.

Die Vorschrift des § 38 Absatz 1 ist für jede Laufbahn besonders zu berücksichtigen. Bei den Laufbahnen, deren Stellen den Versorgungsanwärtern nur zu einem Teil vorbehalten sind, ist die fünfte Stelle nur von dem Anteil der Versorgungsanwärter zu berechnen.

25. (Zu § 42.) Die Bestimmung bezieht sich nur auf die nach § 5 Absatz 1 auch den Anstellungsanwärtern vorbehaltenen Stellen. In den Bewerberlisten für diese Stellen sind sie besonders kenntlich zu machen. Für alle anderen Stellen gelten die Inhaber von Anstellungscheinen als Anwärter ohne Versorgungsschein.

26. (Zu §§ 44 bis 46.) Die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 beziehen sich auf die Besetzung der planmäßigen Beamtenstellen. Diese richtet sich nicht mehr wie bisher nach der Reihenfolge der Eintragungen in

der Bewerberliste, da eine dem § 22 Absatz 1 Satz 1 der alten Anstellungsgrundsätze entsprechende Bestimmung in die neuen Anstellungsgrundsätze nicht übernommen ist. Maßgebend ist vielmehr das Anwartschaftsdienstalter der vorhandenen Stellenanwärter, das sich nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen bestimmt.

27. (Zu § 44 Absatz 2a Ziffer 3.) Bei Versetzungen von planmäßig angestellten Beamten in eine andere planmäßige Stelle desselben Dienstzweigs sind die Voraussetzungen des zweiten Satzes des Absatzes 2a Ziffer 3 stets gegeben.

28. (Zu § 44 Absatz 2c.) In den Dienstzweigen, in denen den Versorgungsanwärtern nur ein Bruchteil der Eingangsstellen vorbehalten ist, wird ein Anlaß zur Verleihung der Anstellungsberichtigung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorliegen.

29. (Zu § 45 Absatz 1.) Sind die Stellen eines Dienstzweiges den Versorgungsanwärtern nur zu einem Bruchteil vorbehalten, so sind bei der planmäßigen Befetzung dieser Stellen die Anwärter mit und ohne Versorgungsschein in der Weise abwechselnd zu berücksichtigen, daß das vorgeschriebene Anteilsverhältnis gewahrt wird (§ 45 Absatz 1). Innerhalb jeder dieser beiden Gruppen von Anwärtern ist für die Reihenfolge der Anstellung das Anwartschaftsdienstalter maßgebend. Anwärter ohne Versorgungsschein, die nach erfolgloser Ausschreibung an Stelle von Versorgungsanwärtern einberufen sind, können, sofern sie sich dadurch besser stellen, in der Reihe der Anwärter mit Versorgungsschein nach Maßgabe ihres Anwartschaftsdienstalters berücksichtigt werden, ohne daß ein Ausgleich nach § 46 vorzunehmen ist. Werden sie in der Reihe der Anwärter mit Versorgungsschein berücksichtigt, so sind sie auch endgültig auf den Anteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

30. (Zu §§ 47 bis 50.) Eine Anstellung auf Probe findet nicht statt.

31. (Zu § 51.) Die Anstellungsbehörde muß in der Lage sein, jederzeit die ordnungsmäßige Befetzung der planmäßigen Stellen nachzuweisen. Zu diesem Zweck und zur Vorbereitung der in § 51 geforderten Nachweisung ist von jeder Anstellungsbehörde eine Liste über die erledigten Stellen (Stellenerledigungsliste) zu führen. Die Liste muß mindestens enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Art der freigewordenen Stelle,
3. Behörde,
4. Tag des Freiwerdens der Stelle,
5. Zu- und Vorname des abgehenden und des in die erledigte Stelle eingewiesenen Beamten,

6. Angabe, ob Versorgungsanwärter oder Zivilanwärter,

7. Zeitpunkt der Befetzung der Stelle,

8. Anteilsverhältnis zwischen Versorgungsanwärter und Zivilanwärter,

9. Bemerkungen.

Ist eine auf den Anteil der Versorgungsanwärter entfallende Stelle mit einem nach erfolgloser Ausschreibung einberufenen Anwärter ohne Versorgungsschein oder auf Grund des § 44 Absatz 2a oder c mit einer der dort bezeichneten Personen ohne Versorgungsschein besetzt worden, so ist hinter der Angabe „Zivilanwärter (ZA)“ im ersteren Falle „(§ 34)“ im letzteren Falle „(§ 44 Absatz 2a)“ oder „(§ 44 Absatz 2c)“ zu vermerken. Ebenso ist der Inhaber des Beamten Scheines als solcher kenntlich zu machen.

Die in § 51 geforderte Nachweisung ist von den Anstellungsbehörden oder den Ministerien jedesmal spätestens bis zum 20. März und 20. September jeden Jahres dem Finanzministerium einzusenden; dieses gibt die Nachweisungen nach einer kurzen Überprüfung an den Reichsminister des Innern weiter.

32. (Zu §§ 52 bis 54.) Kommen die Eingangsstellen einer Laufbahn zugleich auch als Beförderungsstellen für planmäßig angestellte Beamte einer niederen Beförderungsgruppe in Frage, so werden von diesen Beamten die ehemaligen Versorgungsanwärter auf den Anteil der Versorgungsanwärter, die übrigen Beamten auf den Anteil der Anwärter ohne Versorgungsschein angerechnet (§ 45 Absatz 2 Abs. und Abs. zu § 45 Absatz 2). Ein Anspruch auf Beförderung nach dem Anteilsverhältnis besteht für die ehemaligen Versorgungsanwärter ebensowenig wie für Beamte ohne Versorgungsschein. Keine der beiden Gruppen kann also verlangen, daß auch bei den Beförderungen zwischen ehemaligen Anwärtern mit und ohne Versorgungsschein nach dem Anteilsverhältnis in der neuen Gruppe abgewechselt wird.

Bekanntmachung.

(Rom 17. September 1925.)

Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Das Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern im badischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen wird nachstehend veröffentlicht. Das bisherige Stellenverzeichnis tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. September 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler

Verzeichnis

den Versorgungsanwärtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Vorbemerkungen.

1. Auf die besondere Anweisung über die Anwendung der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 bei den badischen Staatsbehörden wird hingewiesen; siehe Bekanntmachung des Finanzministers vom 17. September 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245).

2. Jeder Bewerber muß gesund und körperlich rüstig sein, eine einwandfreie Führung nachweisen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und, sofern für einzelne Laufbahnen keine höhere Vorbildung vorgeschrieben ist, über eine gute Volksschulbildung verfügen.

3. Stellen, die mit einem * versehen sind, sind auch den Anstellungsanwärtern (§ 2 a der Anstellungsgrundsätze) vorbehalten.

4. Von den Bewerbern um Kanzleiassistentenstellen werden gefordert:

- a. ausreichende Kenntnisse in der Rechtschreibung,
- b. schöne und geläufige Handschrift und
- c. völlige Beherrschung der Schreibmaschine und der Einheitskurzschrift. In der Kurzschrift wird eine Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute verlangt.

5. Die Bewerber um Stellen des einfachen mittleren nichttechnischen Dienstes müssen Maschinenschrift und Einheitskurzschrift beherrschen.

6. Mit dem Bewerbungsgesuch sind in Urschrift oder in vollständiger und beglaubigter Abschrift einzureichen:

- a. Der Versorgungsschein (§ 1 a bis e),
- b. Führungszeugnisse, die die Zeit von der Entlassung aus der Schule bis zur Bewerbung umfassen (§ 24),
- c. Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber verfaßt und handschriftlich gefertigt, mit näheren Angaben über seine persönlichen Verhältnisse (Lebens- und Bildungsgang, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Staatsangehörigkeit),
- d. Beschäftigungszeugnisse, die die Zeit von der Entlassung aus der Schule bis zur Bewerbung umfassen,
- e. Schulzeugnisse (§ 26 Satz 1),
- f. amtliche Leumundszeugnisse,
- g. amtsärztliches Zeugnis (§ 25),
- h. Staatsangehörigkeitsausweis,
- i. eine Erklärung des Bewerbers, ob und welche Schulden er hat,
- k. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung eines amtlichen Unterrichtskurses und
- l. eine Erklärung darüber, ob und wie die im Stellenverzeichnis aufgeführten besondern Bedingungen erfüllt sind.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
A. Staatsministerium						
Verwaltungsbeamte						
1.	*Hausmeister	ganz	IV	Staatsministerium	Staatsministerium	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
2.	*Ministerialamtsgehilfe	ganz	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
B. Ministerium der Finanzen						
I a. Ministerium						
Verwaltungsbeamte						
1.	Hafenmeister	1/2	V	Minister der Finanzen	Minister der Finanzen	Erfolgreicher Besuch der Schiffer- schule. Gewandtheit im Rechnen und Schreiben. Bewerber, die längere Zeit im Hafen- oder Grenz- aufwachtsdienst tätig waren, erhalten den Vorzug.
2.	Kanzleiaffistent	3/4	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
3.	*Hausmeister	ganz	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
4.	*Ministerialamtsgehilfe	ganz	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
b. Hochbauverwaltung						
Verwaltungsbeamte						
5.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	Minister der Finanzen	Minister der Finanzen	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Verwaltungsassistentenprüfung.
Technische Beamte						
6.	Bauobersekretäre	1/2	VII	Minister der Finanzen	Minister der Finanzen	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerk- schule mit Abschluß-(Hochbaumeister) prüfung; Verordnung vom 21. Jan. 1925 — Gesetz- und Verordnungs- blatt Seite 26 —.
7.	Bauassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung. Erfolgreicher Besuch einer Gewerbe- schule und ausreichende praktische Erfahrungen. Nur eine Stelle vorhanden.
8.	Bauaufseher	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung. Erfolgreicher Besuch einer Gewerbe- schule und ausreichende praktische Erfahrungen.
c. Landeshauptkasse und Staatsschuldenverwaltung						
Verwaltungsbeamte						
9.	Finanzobersekretäre	1/2	VII	Minister der Finanzen	Minister der Finanzen	Nach Probefristzeit von 3 Jah- ren Finanzobersekretärprüfung.
10.	Finanzassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Finanzassistentenprüfung.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
11.	*Hausmeister	ganz	IV	Minister der Finanzen	Minister der Finanzen	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
12.	*Amtsgehilfen	ganz	II	desgl.	desgl.	—

II. Ministerium. Abteilung für Domänen und Forsten, Salinen und Bergbau
Verwaltungsbeamte

13.	Finanzobersekretäre	1/2	VII	Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, Sa- linen und Bergbau.	Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, Sa- linen und Bergbau	Nach Probefristzeit von 3 Jah- ren Finanzobersekretärprüfung.
14.	Finanzassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Finanzassistentenprüfung.
15.	Schloßverwalter	1/2	V	desgl.	desgl.	Gewandtheit im Rechnen und Schreiben.
16.	Kanzleiaffistenten	3/4	IV	desgl.	desgl.	—
17.	*Amtsgehilfen	ganz	II	desgl.	desgl.	—
18.	*Gartenaufseher	ganz	I	desgl.	desgl.	—

Technische Beamte

19.	Bauobersekretär	1/2	VII	Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, Sa- linen und Bergbau.	Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, Sa- linen und Bergbau.	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerks- schule mit Abschluß (Maschinenbau- meister)prüfung. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Elek- trotechnik erforderlich. Nur eine Stelle vorhanden; Verordnungs- vom 24. Januar 1925 — Geses- und Verordnungsblatt Seite 23 —.
20.	Gutsverwalter	1/2	VII	desgl.	desgl.	Erfolgreicher Besuch einer land- wirtschaftlichen Winterschule (Acker- bauschule). Mehrjährige praktische Tätigkeit in größeren landwirtschaft- lichen Betrieben. Nur eine Stelle vorhanden.
21.	Gartenverwalter	1/2	VII	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Gärtnerlehranstalt und aus- reichende praktische Erfahrungen. Nur eine Stelle vorhanden.
22.	Gartenmeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis der Gärtnergehilfen- prüfung und ausreichende praktische Erfahrungen. Nur eine Stelle vorhanden.
23.	Zeichenauffistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Gute zeichnerische Veranlagung. Gewandtes sauberes Zeichnen von Karten und Plänen nach gegebenen Unterlagen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

50

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor- behal- tender Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
24.	Küfermeister	1/2	IV	Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, Sa- linen und Bergbau.	Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, Sa- linen und Bergbau	Handwerksmäßige Ausbildung als Küfer. Nachweis der Meister- prüfung. Kenntnisse in der Kell- lerwirtschaft und Weinbehandlung. Nur eine Stelle beim Domänen- amt Meersburg vorhanden.
25.	*Obermaschinisten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schloffer oder Maschinenschloffer und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienste bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellen- prüfung als Schloffer oder Maschi- nenschloffer.
26.	*Maschinisten	1/2	III	desgl.	desgl.	Desgleichen.
27.	*Gärtner	1/2	III	desgl.	desgl.	Fachausbildung als Gärtner.
28.	*Güteraufseher	1/2	III	desgl.	desgl.	Nachweis ausreichender prakti- scher Erfahrungen in der Landwirt- schaft.
29.	*Heizer	1/2	II	desgl.	desgl.	Nachweis der Heizerprüfung.
30.	*Münzgehilfen	ganz	II	desgl.	desgl.	—
III. Wasser- und Straßenbauverwaltung						
Verwaltungsbeamte						
31.	Verwaltungsober- sekretäre	1/2	VII	Wasser- u. Straßen- baudirektion	Wasser- u. Straßen- baudirektion	Bewerber müssen die Obersekre- tärprüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben.
32.	Kanzleiobersekretär	3/4	VII	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden; sie wird in der Regel durch geeignete Kanzleibeamte im Wege der Be- förderung besetzt.
33.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Geläufige saubere Handschrift. Fertigkeit in der Bedienung der Schreibmaschine und Gewandtheit in der Kursive. Nach Probezeit von 1 Jahr Verwaltungsassisten- tenprüfung.
34.	Kanzleiassistenten	3/4	IV	desgl.	desgl.	—
35.	*Hausmeister	ganz	IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Re- gel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
36.	*Amtsgehilfen	ganz	II	desgl.	desgl.	—
37.	*Straßenwärter	ganz	I	desgl.	desgl.	Normales Seh- und Hörvermö- gen. Übung in den gewöhnlichen Arbeiten, wie sie beim Straßenbau vorkommen.
38.	*Flußwärter	ganz	I	desgl.	desgl.	Normales Seh- und Hörvermö- gen. Vertrautheit mit den Rhein- bauarbeiten und mit der Klein- schiffahrt.
39.	*Schleußenwärter	ganz	I	desgl.	desgl.	Normales Seh- und Hörvermö- gen.

Zf. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor- behal- tender Teil	Besol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
Technische Beamte						
40.	Bauobersekretäre im tief- bautechnischen Dienst	1/2	VII	Wasser- u. Straßen- bandirektion	Wasser- u. Straßen- bandirektion	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewer- tschule mit Abschluß-(Baumeister) prüfung. Verordnung vom 24. Ja- nuar 1925 — Gesetz- und Verord- nungsblatt Seite 24 —
41.	Bauobersekretäre im ful- turtechnischen Dienst	1/2	VII	desgl.	desgl.	Desgleichen.
42.	Dammeister	1/2	VI	desgl.	desgl.	Der Annahme als Dammeister- anwärter hat die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung voraus- zugehen. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Prüfungsbeginn wird jeweils in den größeren Tageszeitungen be- kannt gegeben.
43.	Straßenmeister	1/2	VI	desgl.	desgl.	Desgleichen.
44.	Lithographen	1/2	VI	desgl.	desgl.	Gute fachmäßige Ausbildung. Mehrjährige Tätigkeit in lito- graphischen Anstalten.
45.	Zeichenauffisten	1/2	V	desgl.	desgl.	Gute zeichnerische Veranlagung. Gewandtes sauberes Zeichnen von Karten und Plänen nach gegeb- nen Unterlagen.
46.	Bermessungsauffisten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis von 4 Kursen des Lehr- gangs für Vermessungstechniker am badischen Staatstechnikum oder einer anderen mindestens gleichwer- tigen Anstalt mit Abschlußprüfung; Verordnung vom 8. April 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66 —
47.	Schiffsführer und Baggermeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Normales Hör- und Sehvermö- gen; nicht farbenblind. Besitz ei- nes Schifferpatents.
48.	Schiffsmaschinen	1/2	V	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenbauer.
49.	*Drucker	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung im Stein- und Zinkdruck.
50.	*Schiffsbrückenwärter	1/2	II	desgl.	desgl.	Bewerber müssen der Strom- schiffahrt kundig und gelernte Schiff- bauer, Wagner oder Zimmerleute sein. Normales Hör- und Seh- vermögen.

Zib. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor-behal-tener Teil	Befol-dungs-gruppe	Anstellungs-behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
C. Ministerium des Innern						
I. Ministerium						
Verwaltungsbeamte						
1.	Kanzleiobersekretäre	$\frac{3}{4}$	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Die Stellen werden in der Regel mit geeigneten Kanzleibeamten im Wege der Beförderung besetzt.
2.	Kanzleiaffistent	$\frac{3}{4}$	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
3.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel mit einem geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
4.	*Ministerialamtsgehilfen	gan3	III	desgl.	desgl.	—
II. Landeskommissäre						
Verwaltungsbeamte						
5.	Verwaltungsoberssekretäre	$\frac{1}{2}$	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Verwaltungsoberssekretärprüfung.
6.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—
III. Bezirksämter						
Verwaltungsbeamte						
7.	Oberrevisoren	$\frac{1}{2}$	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Verwaltungsoberssekretärprüfung.
8.	Verwaltungsoberssekretäre	$\frac{1}{2}$	VII	desgl.	desgl.	Desgleichen.
9.	Kanzleioberssekretär	$\frac{3}{4}$	VI	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel mit einem geeigneten Kanzleibeamten im Wege der Beförderung besetzt.
10.	Verwaltungsaffistenten	$\frac{1}{2}$	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Verwaltungsaffistentenprüfung.
11.	Kanzleiaffistenten	$\frac{3}{4}$	IV	desgl.	desgl.	—
12.	*Hausmeister	gan3	III, IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel mit geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
13.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—
Technische Beamte						
14.	Fischermeister	$\frac{1}{2}$	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Kenntnisse in der praktischen Fischerei und den technischen Fangvorrichtungen. Nur eine Stelle vorhanden.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor-behal- tener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
15.	*Obermaschinist	1/2	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser. Nur eine Stelle vorhanden.
16.	*Maschinisten	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
IV. Polizei und Gendarmen						
17.	Polizeiwachtmeister	gan3	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Die Stellen sind nach § 41 Absatz 1 der Anstellungsgrundsätze den aus der Schutzpolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern, ausnahmsweise nach § 44 Absatz 2d der Anstellungsgrundsätze auch den Angehörigen der Schutzpolizei ohne Versorgungsanwartschaft vorbehalten.
18.	Gendarmereiwachtmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Desgleichen.
V. Verwaltungsgerichtshof Verwaltungsbeamte						
19.	*Hausmeister	gan3	III	Minister des Innern	Minister des Innern	Nur eine Stelle vorhanden; sie wird in der Regel mit einem geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
VI. Polizeiliches Arbeitshaus Verwaltungsbeamte						
20.	Inspektor	1/2	VI	Minister des Innern	Minister des Innern	Gewandtheit im Schriftlichen und im Rechnen. Eignung zur Oberaufsicht über die Aufseher und die Hauswirtschaft und im Verkehr mit den Gefangenen. Auch Beförderungsstelle für Aufseher (Sfd. Nr. C 22). Nur eine Stelle vorhanden.
21.	Oberer Wirtschafts- beamter	1/2	V	desgl.	desgl.	Aufrückungsstelle für Aufseher (Sfd. Nr. C 22). Kenntnisse und Erfahrungen in der Landwirtschaft und Eignung zur Betriebsleitung. Nur eine Stelle vorhanden.
22.	Aufseher	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von einem Jahr Prüfung für den Gefängnis-aufsichtsdienst.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
Technische Beamte						
23.	Oberwerkführer	1/2	VI	Minister des Innern	Minister des Innern	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Werkführer im Wege der Beförderung besetzt.
24.	Maschinenmeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit. Nur eine Stelle vorhanden.
VII. Heil- und Pflegeanstalten						
Verwaltungsbeamte						
25.	Verwaltungsobersekretäre	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von drei Jahren Verwaltungsobersekretärprüfung.
26.	Inspektoren	1/2	VI	desgl.	desgl.	a. Hausinspektoren: Vorkenntnisse und Vereingenschaftung zur Leitung großer Hauswirtschaftsbetriebe, Gewandtheit im Rechnen und im Schriftlichen. b. Pflegeinspektoren: Vorbildung als Pfleger (s. f. d. Nr. C 30) Vereingenschaftung zur Aufsichtsführung, Gewandtheit im Schriftlichen.
27.	Obere Wirtschaftsbeamte	1/2	V	desgl.	desgl.	Wirtschaftsoberaufseher in der Haus- oder in der Landwirtschaft. Entsprechende Vorbildung (s. f. d. Nr. C 26 und 31).
28.	Verwaltungsassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von einem Jahr Verwaltungsassistentenprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
29.	Kanzleiassistent	3/4	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
30.	Pfleger	1/2	IV	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Pflegehule.
Technische Beamte						
31.	Gutöverwalter	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Erfolgreicher Besuch einer landwirtschaftlichen Wirterschule (Aderbauschule). Mehrjährige praktische Tätigkeit in größeren landwirtschaftlichen Betrieben.
32.	Gartenverwalter	1/2	VII	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Gärtnerlehranstalt und ausreichender praktischer Erfahrungen. Nur eine Stelle vorhanden.
33.	Oberwerkführer	1/2	VI	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Werkführer im Wege der Beförderung besetzt.
34.	Maschinenmeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor- behal- tender Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
35.	*Obermaschinenisten	1/2	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinen Schlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienste bei größeren Anlagen. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinen Schlosser.
36.	Werkführer	1/2	IV	desgl.	desgl.	Nachweis der Meisterprüfung.
37.	*Maschinisten	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinen Schlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienste bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinen Schlosser.
VIII. Landeshebammenanstalt						
Technische Beamte						
38.	Maschinenmeister	1/2	V	Minister des Innern	Minister des Innern	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinen Schlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit. Nur eine Stelle vorhanden.
IX. Badanstalten						
Verwaltungsbeamte						
39.	Badanstaltenverwalter	1/2	VI	Minister des Innern	Minister des Innern	Kenntnisse in der Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie im Verwaltungsdienst.
40.	Oberer Wirtschafts- beamter	1/2	V	desgl.	desgl.	Trinkhalleverwalter. Erfordernis: Gewandtheit im Rechnen und Schriftlichen. Nur eine Stelle vorhanden.
41.	*Aufseher	gan3	III	desgl.	desgl.	—
Technische Beamte						
42.	Technischer Ober- sekretär	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerkschule mit Abschluß (Maschinenbau- meister)prüfung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik erforderlich. Nur eine Stelle vorhanden. Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23 —.
43.	Gartenverwalter	1/2	VII	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Gärtnerlehranstalt und ausreichende praktische Erfahrungen. Nur eine Stelle vorhanden.
44.	Technischer Assistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Bewerber muß technische Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinen Schlosser.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
45.	*Obermaschinisten	1/2	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
46.	*Maschinisten	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
X. Eichämter						
Technische Beamte						
47.	Eichmeister	1/2	VI	Minister des Innern	Minister des Innern	Handwerksmäßige Ausbildung als Maschinenschlosser oder Feinmechaniker. Gesellenprüfung. Zweijährige praktische Tätigkeit als Maschinenschlosser oder Feinmechaniker. Drei Semester der Maschinenbautechnischen Abteilung des Staatstechnikums* Karlsruhe oder entsprechende fachliche Vorbildung an einer andern gleichwertigen Anstalt. Mindestens einjährige Tätigkeit bei einem Staatsbeamten. Danach Ablegung der Prüfung für den Staatsdienst.
XI. Landesgewerbeamt						
Verwaltungsbeamte						
48.	Verwaltungsoberssekretär	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von drei Jahren Verwaltungsoberssekretärprüfung.
49.	*Amtsgehilfe	ganz	II	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
Technische Beamte						
50.	Technischer Assistent	1/2	V	Minister des Innern	Minister des Innern	Nur eine Stelle vorhanden. Der Bewerber muß gelernter Lithograph sein und über ausreichende praktische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
51.	*Obermaschinist	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser. Nur eine Stelle vorhanden.
XII. Gewerbeaufsichtsamt						
Verwaltungsbeamte						
52.	Verwaltungsoberssekretär	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von drei Jahren Verwaltungsoberssekretärprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor-behal-terer Teil	Befol-dungs-gruppe	Aufstellungs-behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
53.	*Hausmeister	gan3	III	Minister des Innern	Minister des Innern	Nur eine Stelle vorhanden; sie wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
Technische Beamte						
54.	Gewerbeobersekretäre	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerkschule mit Abschluß-(Baumeister)prüfung. Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21 ff. —
XIII. Baukontrolle						
Technische Beamte						
55.	Bezirksbaumeister	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerkschule mit Abschluß-(Hochbaumeister)prüfung. Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26 —
XIV. Oberversicherungsämter						
Verwaltungsbeamte						
56.	Verwaltungsobersekretär	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von drei Jahren Verwaltungsobersekretärprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
57.	*Hausmeister	gan3	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden; sie wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
58.	*Amtsgehilfe	gan3	II	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
XV. Statistisches Landesamt						
Verwaltungsbeamte						
59.	Verwaltungsobersekretäre	1/2	VII	Minister des Innern	Minister des Innern	Nach Probefristzeit von drei Jahren Verwaltungsobersekretärprüfung.
60.	Kanzleiobersekretär	3/4	VI	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden; sie wird in der Regel durch einen geeigneten Kanzleibeamten im Wege der Beförderung besetzt.
61.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von einem Jahr Verwaltungsassistentenprüfung.
62.	*Amtsgehilfe	gan3	II	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
XVI. Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.						
Verwaltungsbeamte						
63.	*Hausmeister	gan3	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
XVII. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg						
Technische Beamte						
64.	Laborant	1/2	IV	Minister des Innern	Minister des Innern	Volle Ausbildung im Kellerei- und Brennereiwesen, Gewandtheit im Rechnen und im Schriftlichen. Nur eine Stelle vorhanden.
XVIII. Staatliche Hengsthaltung.						
Verwaltungsbeamte.						
65.	Oberer Wirtschafts- beamter	1/2	V	Minister des Innern	Minister des Innern	Pferdekenntnisse und Erfahrung in der Pflege der Pferde. Gründliche Ausbildung im Reiten und Fahren. Befähigung zur Erteilung von Reit- und Fahrunterricht. Verwendbarkeit zu Schreib- und Rechnungsgeschäften. Nur eine Stelle vorhanden.
D. Justizministerium						
I. Ministerium						
Verwaltungsbeamte						
1.	Kanzleiobersekretär	3/4	VII	Justizminister	Justizminister	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Kanzleibeamten im Wege der Beförderung besetzt.
2.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
3.	*Ministerialamtsgehilfen	gan3	III	desgl.	desgl.	—
II. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate						
Verwaltungsbeamte						
4.	Justizobersekretäre	1/2	VII	Justizminister	Justizminister	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Justizobersekretärprüfung.
5.	Gerichtsvollzieher	1/2	VI	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Gerichtsvollzieherprüfung. Bewerber, die das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
6.	Kanzleiobersekretäre	1/2	VI	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Kanzleibeamte im Wege der Beförderung besetzt.
7.	Justizassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Justizassistentenprüfung.
8.	Kanzleiaffistenten	3/4	IV	desgl.	desgl.	—
9.	*Hausmeister	gan3	III, IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
10.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
Technische Beamte						
11.	*Obermaschinist	1/2	IV	Justizminister	Justizminister	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nur eine Stelle vorhanden. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
12.	*Maschinist	1/2	III	desgl.	desgl.	Desgleichen.
III. Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten						
Verwaltungsbeamte						
13.	Justizobersekretäre	1/2	VII	Justizminister	Justizminister	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Justizobersekretärprüfung.
14.	Inspektoren	1/2	VI	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Aufseher im Wege der Beförderung besetzt.
15.	Justizassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von einem Jahr Justizassistentenprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
16.	Obere Wirtschaftsbeamte	1/2	V	desgl.	desgl.	Werden durch geeignete Aufseher besetzt. Für den Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieb fachliche Ausbildung erforderlich.
17.	Aufseher	1/2	IV	desgl.	desgl.	Altersgrenze 36 Jahre. Körperliche und moralische Vereingenschaftung für den Strafanstaltsdienst. Gewerblich ausgebildete Bewerber erhalten den Vorzug.
18.	Kanzleiaffistenten	3/4	IV	desgl.	desgl.	
Technische Beamte						
19.	Oberwerkführer	1/2	VI	Justizminister	Justizminister	Die Stellen werden in der Regel durch einen geeigneten Werkführer im Wege der Beförderung besetzt.
20.	Maschinenmeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit.
21.	Werkführer	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung. Die Kenntnis des betreffenden Gewerbes ist nachzuweisen. Der Nachweis gilt bei Vorlage eines Zeugnisses über die abgelegte Gesellenprüfung als erbracht. Die Ernennung zum Oberwerkführer oder Werkmeister setzt regelmäßig das Bestehen der Meisterprüfung voraus.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor- behal- tender Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
-----	---------------------------------	----------------------------------	----------------------------	-------------------------	--	---

E. Ministerium des Kultus und Unterrichts

I. Ministerium

Verwaltungsbeamte

1.	Kanzleiobersekretäre	$\frac{3}{4}$	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Kanzleibeamte im Wege der Beförderung besetzt.
2.	Kanzleiaffistenten	$\frac{3}{4}$	IV	desgl.	desgl.	—
3.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
4.	*Ministerialamts- gehilfen	gan3	III	desgl.	desgl.	—

II. Katholischer Oberstiftungsrat

Verwaltungsbeamte

5.	Finanzobersekretäre	$\frac{1}{2}$	VII	Katholischer Oberstiftungsrat	Katholischer Oberstiftungsrat	Bewerber müssen die Obersekretärprüfung für den Finanzverwaltungsdiens abgelegt haben.
6.	Finanzassistenten	$\frac{1}{2}$	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Finanzassistentenprüfung.
7.	Kanzleiaffistenten	$\frac{3}{4}$	IV	desgl.	desgl.	—
8.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
9.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—

Technische Beamte

10.	*Obermaschinist	$\frac{1}{2}$	IV	Katholischer Oberstiftungsrat	Katholischer Oberstiftungsrat	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
-----	-----------------	---------------	----	----------------------------------	----------------------------------	--

III. Evangelischer Oberkirchenrat

Verwaltungsbeamte

11.	Finanzobersekretäre	$\frac{1}{2}$	VII	Evangelischer Oberkirchenrat	Evangelischer Oberkirchenrat	Bewerber müssen die Obersekretärprüfung für den Finanzverwaltungsdiens abgelegt haben.
12.	Verwaltungsassistenten	$\frac{1}{2}$	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung.
13.	Kanzleiaffistent	$\frac{3}{4}$	IV	desgl.	desgl.	—

Nr.	Bezeichnung der Einstellungsstellen	Vor- behal- tender Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
-----	-------------------------------------	----------------------------------	----------------------------	-------------------------	--	---

IV. Hochschulen

a. Universität Heidelberg

Universität und Universitätshauptkasse

Verwaltungsbeamte

14.	Verwaltungs-(Finanz-) Obersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Engerer Senat der Universität Heidelberg	Bewerber müssen die Obersekretärprüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben, oder sich — bei unmittelbarem Zugang im Rechnungsdienst — nach einer Probefristzeit von 3 Jahren der Finanzobersekretärprüfung unterziehen.
15.	Bibliothekobersekretär	1/2	VII	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Prüfung für die mittleren Bibliotheksbeamten; Verordnung vom 29. VII. 1913, Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 479. Nur eine Stelle vorhanden.
16.	Verwaltungsassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
17.	Kanzleiaffistenten	3/4	IV	desgl.	desgl.	—
18.	Oberpedelle	gan3	IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
19.	Pfleger	1/2	IV	desgl.	desgl.	Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenpflege. Nur eine Stelle vorhanden.
20.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
21.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—

Technische Beamte

22.	Technische Assistenten	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Engerer Senat der Universität Heidelberg	Bewerber müssen technische Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlussprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser.
23.	Laboranten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber, die besondere Fachkenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stellen entsprechende handwerkliche Befähigung nachweisen, werden bevorzugt.
24.	Präparatoren	1/2	IV	desgl.	desgl.	Besondere Befähigung im Zeichnen und Modellieren, Kenntnisse in Anatomie, Zoologie oder Mikroskopie.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Beoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
25.	Mechaniker	1/2	IV	Minister des Kultus und Unterrichts	Engerer Senat der Universität Heidelberg	Bewerber müssen gelernte Mechaniker sein.
26.	*Obermaschinist	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
Akademisches Krankenhaus Heidelberg						
Verwaltungsbeamte						
27.	Verwaltungs-(Finanz-) Obersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Akademische Krankenhauskommission Heidelberg	Bewerber müssen die Obersekretärprüfung bei Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben, oder sich — bei unmittelbarem Zugang im Rechnungsdienst — nach einer Probezeit von drei Jahren der Finanzobersekretärprüfung unterziehen.
28.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von einem Jahr Assistentenprüfung.
29.	Obere Wirtschaftsbeamte	1/2	V	desgl.	desgl.	Waren- und Materialkenntnisse sowie Befähigung in Buchführung.
30.	Pfleger	1/2	IV	desgl.	desgl.	Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenpflege.
31.	*Hausmeister	gan3	III, IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
32.	*Aufseher	gan3	III	desgl.	desgl.	—
33.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—
Technische Beamte						
34.	Laboranten	1/2	IV	Minister des Kultus und Unterrichts	Akademische Krankenhauskommission Heidelberg	Bewerber, die besondere Fachkenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stellen entsprechende handwerkliche Befähigung nachweisen, werden bevorzugt.
35.	Präparatoren	1/2	IV	desgl.	desgl.	Besondere Befähigung im Zeichnen und Modellieren. Kenntnisse in Anatomie, Zoologie oder Mikroskopie.
36.	Mechaniker	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber müssen gelernte Mechaniker sein.
37.	*Maschinisten	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.

Nr.	Bezeichnung der Einstellungsstellen	Vorbehaltener Teil	Befoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
-----	-------------------------------------	--------------------	------------------	--------------------	--	---

Psychiatrische Klinik in Heidelberg

Verwaltungsbeamte

38.	Pflegeinspektor	1/2	VI	Minister des Kultus und Unterrichts	Direktion der Psychiatrischen Klinik in Heidelberg	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Pfleger oder Oberpfleger im Wege der Beförderung besetzt.
39.	Pfleger	1/2	IV	desgl.	desgl.	Kenntnisse und Erfahrungen in der Pflege Geisteskranker. Nur eine Stelle vorhanden.
40.	*Hausmeister	ganz	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
41.	*Amtsgehilfen	ganz	II	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.

Technische Beamte

42.	Maschinenmeister	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Direktion der Psychiatrischen Klinik in Heidelberg.	Nachweis der Abschlussprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit.
-----	------------------	-----	---	-------------------------------------	---	--

b. Universität Freiburg

Universität und Universitätshauptkass

Verwaltungsbeamte

43.	Verwaltungs-(Finanz-)Obersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Senat der Universität Freiburg	Nur eine Stelle vorhanden. Bewerber muß die Obersekretärprüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben, oder sich — bei unmittelbarem Zugang im Rechnungsdienst — nach einer Probefristzeit von 3 Jahren der Finanzobersekretärprüfung unterziehen.
44.	Bibliotheksobersekretär	1/2	VII	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Prüfung für die mittleren Bibliotheksbeamten. Verordnung vom 29. Juli 1913 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479 —.
45.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung.
46.	Kanzleiasassistenten	3/4	IV	desgl.	desgl.	—
47.	Oberpedelle	ganz	IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
48.	*Hausmeister	ganz	III, IV	desgl.	desgl.	Desgleichen.
49.	*Amtsgehilfen	ganz	II	desgl.	desgl.	—

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
Technische Beamte						
50.	Technische Assistenten	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Senat der Universität Freiburg	Bewerber müssen technische Vorkenntnisse auf dem Gebiete des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung als Maschinenschlossler.
51.	Maschinenmeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder Meisterprüfung als Maschinenschlossler und ausreichender praktischer Tätigkeit.
52.	Laboranten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber, die besondere Fachkenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stellen entsprechende handwerkliche Befähigung nachweisen, werden bevorzugt.
53.	Präparatoren	1/2	IV	desgl.	desgl.	Besondere Befähigung im Zeichnen und Modellieren. Kenntnisse in Anatomie, Zoologie oder Mikrostomie.
54.	Mechaniker	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber müssen gelernte Mechaniker sein.
55.	*Obermaschinisten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlossler und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlossler.
56.	*Maschinist	1/2	III	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlossler und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlossler. Nur eine Stelle vorhanden.

Bereinigte klinische Anstalten der Universität Freiburg

Verwaltungsbeamte

57.	Verwaltungs- (Finanz-) Obersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten der Universität Freiburg	Bewerber müssen die Obersekretärprüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben, oder sich bei unmittelbarem Zugang im Rechnungsdienst nach einer Probebedienstzeit von 3 Jahren der Finanzobersekretärprüfung unterziehen.
58.	Kanzleiobersekretäre	1/2	VI	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Kanzleibeamte im Wege der Beförderung besetzt.

Zf. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vor-behal- tender Teil	Besol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
59.	*Hausmeister	ganß	IV	Minister des Kultus und Unterrichts	Verwaltungs- direktion der verein- igten klinischen Anstalten der Uni- versität Freiburg	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
60.	*Amtsgehilfe	ganß	II	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
Technische Beamte.						
61.	Technischer Assistent	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Verwaltungs- direktion der verein- igten klinischen Anstalten der Uni- versität Freiburg	Bewerber muß technische Vor- kenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlussprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Ma- schinenschlosser. Nur eine Stelle vorhanden.
62.	Werkführer	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser, Maschinenbauer oder Schmied. Meisterprüfung.
63.	*Obermaschinisten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellen- prüfung als Schlosser oder Ma- schinenschlosser.
64.	*Maschinist	1/2	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden; im übrigen wie vor.
65.	*Heizer	1/2	II	desgl.	desgl.	Nachweis der Heizerprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
Psychiatrische und Nervenlinik in Freiburg						
Verwaltungsbeamte						
66.	Pflegeinspektoren	1/2	VI	Minister des Kultus und Unterrichts	Direktion der Psychiatrischen und Nervenlinik in Freiburg	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Pfleger oder Ober- pfleger im Wege der Beförderung besetzt.
67.	Verwaltungsassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung.
68.	Pfleger	1/2	IV	desgl.	desgl.	Kenntnisse und Erfahrungen in der Pflege Geisteskranker.
Technische Beamte						
69.	Technischer Assistent	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Direktion der Psychiatrischen und Nervenlinik in Freiburg	Nur eine Stelle vorhanden. Be- werber muß technische Vor- kenntnisse auf dem Gebiete des Ma- schinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlussprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Ma- schinenschlosser.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Zeit	Befoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
70.	Maschinenmeister	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Direktion der Psychiatrischen und Nervenkl. in Freiburg	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit. Nur eine Stelle vorhanden.
c. Technische Hochschule in Karlsruhe						
Verwaltungsbeamte						
71.	Finanzobersekretär	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Senat der Technischen Hochschule Karlsruhe	Nach Probefristzeit von 3 Jahren Finanzobersekretärprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
72.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung.
73.	Kanzleiasistent	3/4	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.
74.	Oberpedell	ganzt.	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen oder Hausmeister besetzt.
75.	*Hausmeister	ganzt.	III, IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch einen geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
76.	*Amtsgehilfen	ganzt.	II	desgl.	desgl.	—
Technische Beamte						
77.	Technische Obersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Senat der Technischen Hochschule Karlsruhe	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerkschule mit Abschluß-Maschinenbau-Prüfung. Erfahrungen in der Elektrotechnik erforderlich. Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23.
78.	Technische Assistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Bewerber müssen technische Vorkenntnisse auf dem Gebiete des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser.
79.	Laboranten (Mechaniker)	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber müssen gelehrte Mechaniker sein.
80.	*Obermaschinist	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser. Nur eine Stelle vorhanden.
81.	*Maschinist	1/2	III	desgl.	desgl.	Desgleichen.

Sfd. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
V. Höhere Lehranstalten, Uhrmacher- und Schnitzereischule Furtwangen und staatliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder						
Verwaltungsbeamte						
82.	*Hausmeister	gan3	III, IV	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Nur bei Gymnasien und Lehrerbildungsanstalten. Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
83.	*Aufseher	gan3	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle bei der Schnitzereischule Furtwangen.
84.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	Nur je eine Stelle bei der Uhrmacherschule Furtwangen und den Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.
Technische Beamte						
85.	*Obermaschinist	1/2	IV	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser. Nur eine Stelle bei den Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige Kinder vorhanden.
86.	*Maschinisten	1/2	III	desgl.	desgl.	Nur bei den Lehrerbildungsanstalten; im übrigen wie vor.
87.	*Heizer	1/2	II	desgl.	desgl.	Nachweis der Heizerprüfung. Nur eine Stelle bei den Lehrerbildungsanstalten vorhanden.
VI. Kreisschulämter und Zentralschulfondsverwaltung						
Verwaltungsbeamte						
88.	Finanzobersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Nach Probefristzeit von drei Jahren Obersekretärprüfung. Stellen bei der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe.
89.	Verwaltungs- obersekretäre	1/2	VII	desgl.	desgl.	Bewerber müssen die Obersekretärprüfung bei den Verwaltungs- oder den Justizbehörden abgelegt haben. Stellen bei den Kreisschulämtern.
90.	Finanzassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Finanzassistentenprüfung. Nur eine Stelle bei der Zentralschulfondsverwaltung.
VII. Landeskunstschule Karlsruhe, Kunstgewerbeschule Pforzheim und Staatstechnikum Karlsruhe						
Verwaltungsbeamte						
91.	Verwaltungs- obersekretär	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Bewerber muß die Obersekretärprüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben. Nur eine Stelle vorhanden.
92.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Regel durch geeignete Amtsgehilfen besetzt.
93.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
Technische Beamte						
94.	Technischer Assistent	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Nur eine Stelle vorhanden. Der Bewerber muß technische Vorkenntnisse auf dem Gebiete des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinen- schlosser.
95.	Laboranten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber, die besondere Fach- kenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürf- nissen der Stelle entsprechende handwerkliche Befähigung nach- weisen, werden bevorzugt.
96.	*Gärtner	1/2	III	desgl.	desgl.	Fachausbildung als Gärtner.
VIII. Generallandesarchiv, Landesbibliothek, Kunsthalle, Landesmuseum und Landesammlungen für Naturkunde.						
Verwaltungsbeamte						
97.	Bibliothekobersekretäre	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Nach Probefristzeit von 3 Jah- ren Ablegung der Prüfung für mittlere Bibliotheksbeamte; Ver- ordnung vom 29. VII. 1913 Ge- setz- und Verordnungsblatt S. 479.
98.	Verwaltungsob- sekretär	1/2	VII	desgl.	desgl.	Bewerber muß die Obersekretär- prüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben. Nur eine Stelle vorhanden.
99.	Verwaltungsassistenten	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung.
100.	*Hausmeister	ganß	IV	desgl.	desgl.	Die Stellen werden in der Re- gel durch geeignete Amtschilfen besetzt.
101.	*Aufseher	ganß	III	desgl.	desgl.	Gelernte Handwerker erhalten den Vorzug.
102.	*Amtsgehilfen	ganß	II	desgl.	desgl.	—
Technische Beamte						
103.	Technischer Obersekretär	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Nachweis von 6 Semestern einer staatlich anerkannten Baugewerk- schule mit Abschluß-Maschinen- baumeister-prüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
104.	Laboranten	1/2	IV	desgl.	desgl.	Bewerber die besondere Fach- kenntnisse in Laboratoriumsarbei- ten oder eine den besonderen Be- dürfnissen der Stellen entsprechen- de Befähigung nachweisen, wer- den bevorzugt.

Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Befol- dungs- gruppe	Anstellungs- behörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
-----	---------------------------------	--------------------	----------------------	----------------------	--	---

IX. Chemische technische Prüfungs- und Versuchsanstalt und Lebensmittelstation in Karlsruhe

Verwaltungsbeamte

105.	Verwaltungsober- sekretär	1/2	VII	Minister des Kultus und Unterrichts	Minister des Kultus und Unterrichts	Nur eine Stelle vorhanden. Bewerber muß die Obersekretärprüfung bei den Verwaltungs- oder Justizbehörden abgelegt haben.
106.	Verwaltungsassistent	1/2	V	desgl.	desgl.	Nach Probefristzeit von 1 Jahr Assistentenprüfung. Nur eine Stelle vorhanden.
107.	*Amtsgehilfe	gan3	II	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.

X. Landestheater Karlsruhe

Verwaltungsbeamte

108.	Kanzleiaffistent	3/4	IV	Minister des Kultus und Unterrichts	Generaldirektion des Landestheaters	Nur eine Stelle vorhanden.
109.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel mit einem geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
110.	*Amtsgehilfen	gan3	II	desgl.	desgl.	—

Technische Beamte

111.	Technischer Assistent	1/2	V	Minister des Kultus und Unterrichts	Generaldirektion des Landestheaters	Nur eine Stelle vorhanden. Der Bewerber muß technische Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenwesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser.
112.	Maschinenmeister	1/2	V	desgl.	desgl.	Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser und ausreichender praktischer Tätigkeit. Nur eine Stelle vorhanden.
113.	*Obermaschinist	1/2	IV	desgl.	desgl.	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser. Nur eine Stelle vorhanden.

F. Rechnungshof

Verwaltungsbeamte

1.	Kanzleiaffistent	3/4	IV	Rechnungshof	Rechnungshof	Nur eine Stelle vorhanden.
2.	*Hausmeister	gan3	IV	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden. Die Stelle wird in der Regel mit einem geeigneten Amtsgehilfen besetzt.
3.	*Amtsgehilfe	gan3	III	desgl.	desgl.	Nur eine Stelle vorhanden.

Spezialfragen (bestimmte Anordnungen Mittelstücken usw.)	Zusätze an die die Anwendung in rüchigen M.	Mittelungs- beobachtung	Beob- achtung Ziel	Beob- achtung Ziel	Beobachtung der Eigenschaften	174
--	---	----------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------------	-----

IX. Chemische technische Prüfungs- und Versuchsarbeiten und Versuchsarbeiten in der Industrie

106. Verunreinigung Faktor	VII	Minuten des Kaliums und Iodide	und Iodide	Beagl.	Beagl.	V	106	Verunreinigung	106
107. *Kohlensäure	II	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	II	107	*Kohlensäure	107

X. Versuchsarbeiten

108. Kohlensäure	IV	Minuten des Kaliums und Iodide	und Iodide	Beagl.	Beagl.	IV	108	Kohlensäure	108
109. *Kohlensäure	IV	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	IV	109	*Kohlensäure	109
110. *Kohlensäure	II	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	II	110	*Kohlensäure	110

Technische Chemie

111. Technische Chemie	V	Minuten des Kaliums und Iodide	und Iodide	Beagl.	Beagl.	V	111	Technische Chemie	111
112. *Kohlensäure	V	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	V	112	*Kohlensäure	112
113. *Kohlensäure	IV	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	IV	113	*Kohlensäure	113

F. Versuchsarbeiten

1. Kohlensäure	IV	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	IV	1	Kohlensäure	1
2. *Kohlensäure	IV	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	IV	2	*Kohlensäure	2
3. *Kohlensäure	III	Beagl.	Beagl.	Beagl.	Beagl.	III	3	*Kohlensäure	3

Zusatz und Fortsetzung von Tabelle 6. Regel in der Industrie

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Oktober 1925.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Landesfeuerwehrunterstützungskasse; des Ministers des Innern: zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127); Satzung des städtischen Leihamts in Freiburg; des Justizministers: über Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1925.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 12 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69), in der Fassung der Verordnungen vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 454), vom 7. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 510), vom 28. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 289) und vom 9. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 179) werden die Worte „1500 M“ durch die Worte „2250 RM“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 an in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1925.

Das Staatsministerium
Dr. Hellpach

Verordnung

(Vom 13. Oktober 1925.)

zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127).

Artikel I.

1. § 2 Absatz 2 der Verordnung des Badischen Arbeitsministers vom 29. März und vom 1. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

(Gesetz und Verordnungsblatt Seite 70 und Seite 176) und der Verordnung des Badischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) erhält folgende Fassung:

Bei dem Badischen Landesamt für Arbeitsvermittlung in Karlsruhe wird eine Ausgleichsrücklage gebildet, die unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu verwalten ist, und deren Mittel jederzeit greifbar sein müssen. Zu diesem Zweck haben die einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise Teile ihres Einnahmeüberschusses monatlich an die Ausgleichsrücklage beim Landesamt für Arbeitsvermittlung in Karlsruhe abzuführen und zwar bis auf weiteres 50 v. H. des monatlichen tatsächlichen Überschusses. Soweit die eigenen Rücklagen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen die vom Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu bestimmenden Höchstgrenzen übersteigen, sind die Überschüsse vollständig an die Ausgleichsrücklage beim Landesamt für Arbeitsvermittlung abzuführen. Außerdem kann der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung die vollständige oder teilweise Einziehung der eigenen Rücklagen der öffentlichen Arbeitsnachweise anordnen, wenn der Stand der Landesausgleichsrücklage dies erfordert.

2. Im § 2 Absatz 5 werden die Worte „Ausgleichsrücklage beim Badischen Arbeitsministerium“ ersetzt durch die Worte „Ausgleichsrücklage beim Badischen Landesamt für Arbeitsvermittlung“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt geht die Verwaltung der derzeitigen Ausgleichsrücklage beim Ministerium des

Innern auf das Badische Landesamt für Arbeitsvermittlung über.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
K e m m e l e

Bekanntmachung.

(Vom 16. Oktober 1925.)

Satzung des städtischen Leihamts in Freiburg.

Die nachstehende, mit Zustimmung des Gemischten beschließenden Ausschusses der Stadt Freiburg vom 31. Juli 1925 und Genehmigung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1925 erfolgte Änderung der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 118 ff. veröffentlichten Satzung des städtischen Leihamts Freiburg i. Br. wird gemäß Artikel 29 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch verkündet:

Die Satzung erhält folgenden neuen Paragraphen:

§ 12 a.

Der Ausschuss kann die in § 11 und 12 vorgesehene Frist von 6 Monaten bis auf 3 Monate abkürzen; die Bestimmung des § 7 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
In Vertretung
L e e r s

Verordnung

(Vom 10. Oktober 1925.)

über Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung.

Artikel I.

Die Verordnung, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend (Grundbuchvollzugsverordnung) vom 18. Februar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) wird geändert wie folgt:

1. In § 3 Absatz 2 wird vor das Wort „Stammgüter“ das Wort „frühere“ eingefügt.

2. Im § 7 wird dem Absatz 3 unter Buchstabe c beigelegt:

c. wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12. Vereisungsplan.

1. Über die Zeiten, zu welchen der Notar auf jedem Grundbuchamt seines Bezirks tätig ist, wird ein

Reiseplan aufgestellt. Jede Änderung des Reiseplans, die nicht lediglich den Beginn der Grundbuchtage betrifft, bedarf der Genehmigung des Landgerichts.

2. Der Plan ist durch Anschlag an der Eingangstüre zu den Diensträumen des Grundbuchamts bekannt zu machen.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14. Amtstage.

1. Die auswärtigen Grundbuchtage sind zugleich Amtstage des Notariats.

2. An diesen Amtstagen sind, soweit tunlich, auch die notariellen Geschäfte zu erledigen, welche in der Gemeinde vorzunehmen sind.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16. Zuständigkeit der Hilfsbeamten.

1. Die Hilfsbeamten sind, wenn der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend ist, verpflichtet,

a. die bei dem Grundbuchamt eingehenden schriftlichen Anträge anzunehmen und sie mit dem vorgeschriebenen genauen Vermerk über die Zeit des Eingangs zu versehen;

b. die Einsicht des Grundbuchs, der Urkunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu gestatten sowie auf Verlangen Abschriften zu erteilen und zu beglaubigen.

2. Die Hilfsbeamten sind zuständig, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten für die zum Grundbuchamtsbezirk gehörigen Grundstücke zu beurkunden

a. den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag,

b. die Auflassung und die Eintragungsbewilligung des veräußernden Eigentümers,

c. die Bewilligung der Eintragung von Sicherungshypotheken und von Löschungen und die Zustimmung zu Löschungen;

d. die Bewilligung der Eintragung der Teilung oder Zusammenschreibung von Grundstücken.

3. Ferner sind die Hilfsbeamten zuständig, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzeugnisse sowie Grundbuchzeugnisse für Nachlassverhandlungen nach den amtlichen Vordrucken auszustellen. In schwierigen Fällen soll der Hilfsbeamte die Ausstellung des Zeugnisses dem Grundbuchbeamten überlassen. Aus besonderen Gründen kann der Grundbuchbeamte die Ausstellung des Zeugnisses sich vorbehalten und dem Hilfsbeamten unterfragen.

4. Auch sind die Hilfsbeamten bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften solcher Personen zuständig, die im Grundbuchamtsbezirk wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hiervon ausgenommen sind Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Deutschen Reiches bestimmt sind.

5. Die Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 2 und 4 sollen nur in den Diensträumen des Grundbuchamts vorgenommen werden.

6. Zur Beurkundung von Eintragungen im Grundbuch sind die Hilfsbeamten in keinem Fall zuständig.

6. § 17. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des Gemeinderats kann das Landgericht aus besonderen Gründen die Berrichtungen des Hilfsbeamten anstelle des Ratschreibers einem anderen Gemeindebeamten in widerruflicher Weise ganz oder teilweise übertragen. Der Hilfsbeamte ist vom Grundbuchbeamten handgelübdlich zu verpflichten.

7. In § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 werden die Worte „das Justizministerium“ ersetzt durch die Worte „das Landgericht“.

8. In § 21 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

9. In § 33 werden die Worte „Bürgerliches Gesetzbuch § 1017, Grundbuchordnung § 7“ ersetzt durch die Worte „Erbbauperordnung § 14.“

10. In § 39 Absatz 1 b werden die Worte „als Stammgut oder Familiengut oder“ gestrichen.

11. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43. Vollzug der Einschreibungen.

1. Die Einträge in die Grundbücher sind mit größter Sorgfalt und vor allem deutlich und sauber zu schreiben. Im Grundbuch darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht oder durchgestrichen werden.

2. Als Tag der Eintragung im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung ist der Tag anzugeben, an dem der Eintrag im Grundbuch durch die Unterschrift des Grundbuchbeamten vollzogen wird.

12. § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Vollzug der Schließung.

1. Die Schließung erfolgt durch Eintragung eines auf die Aufschrift zu setzenden Vermerks. In dem Vermerk ist der Grund der Schließung und gegebenenfalls die Stelle anzugeben, wo sich das neu gefertigte Heft befindet. Am Schluß der Einträge in den beiden Ab-

schnitten des Bestandsverzeichnisses und den drei Abteilungen wird auf den Schließungsvermerk verwiesen.

2. Sind nicht alle Spalten eines Abschnitts oder einer Abteilung gleich weit ausgefüllt, so sind die leergebliebenen Stellen durchzustreichen.

13. In § 49 Absatz 3 wird das Wort „durchkreuzt“ durch das Wort „durchgestrichen“ ersetzt.

14. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „unter Benützung von Impressen in Kanzleiformat“ gestrichen.

15. § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62 Handriß und Meßbrief.

1. Über eine Grundstücksteilung oder die Abschreibung eines Grundstücksteils soll ein Grundbucheintrag erst gefertigt werden, wenn Lage und Grenzen der Teilstücke in zweifelsofer Weise festgestellt sind.

2. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein vom Vermessungsamt oder einem öffentlich bestellten Geometer gefertigter Handriß oder Meßbrief vorgelegt wird. Ein Handriß ist ausreichend, wenn zwar die Lage der neuen Grenzen und die Inhalte der neuen Grundstücke noch nicht durch genaue Messung und Berechnung festgestellt sind, die Lage und die Grenzen der neuen Grundstücke aber gleichwohl in zweifelsofer Weise bezeichnet werden können. Ein Meßbrief ist vorzulegen, wenn die Grenzen und die Flächeninhalte der neuen Grundstücke bereits nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung eingemessen, berechnet und über die Veränderungen die Fortführungsunterlagen beschafft sind. Die Fortführungsunterlagen sollen dem Meßbrief beigelegt werden.

3. Handriß und Meßbrief müssen den amtlichen Mustern entsprechen.

16. § 66 erhält folgende Fassung:

§ 66. Vertrag über Grundstücksteilung.

1. Beurkundet ein Notar oder ein Grundbuchamt ein Rechtsgeschäft über die Teilung eines Grundstücks oder die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücksteils, so sind die Beteiligten aufzufordern, die gemäß §§ 62 bis 64 erforderliche Feststellung zu treffen und einen Handriß, Meßbrief oder im Fall des § 63 Absatz 2 eine Kopie aus dem Vermessungswerke beizubringen.

2. War der Notar von den Beteiligten ersucht, den Grundbucheintrag ohne ihre persönliche Mitwirkung zu beantragen, so hat er seinem Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintrag eine zweite Fertigung des Handriffes, des Meßbriefs oder der Kopie, welche die Beteiligten vorlegen, beizufügen oder wenn sie diese

Unterlagen nicht vorlegten, dem Grundbuchamt mitzuteilen, daß er die Beteiligten vergeblich dazu aufgefordert habe.

17. In § 67 Absatz 1 werden die Worte „in Aktienformat“ gestrichen.

18. In § 68 werden die Worte „der Bezeichnung des Großherzogtums“ ersetzt durch die Worte „der Überschrift Freistaat Baden sowie mit der Bezeichnung.“

19. Die Überschrift vor § 79 lautet:

„16. Einstweilige Fortführung der bisherigen Stammgutsgrundbücher.“

20. Die §§ 79 bis 88 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 79.

Die einstweilige Fortführung sowie die Umschreibung der bisherigen besonderen Grundbücher für Stammgüter und Familiengüter richtet sich nach § 31 des Stammgüteraufhebungsgesetzes vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233).

21. In § 89 werden die Worte „neben- und Privatklein“ gestrichen.

22. § 91 wird gestrichen.

23. § 106 erhält folgende Fassung:

§ 106. Ausschließlichkeit.

1. Grundstücke des Bahneigentümers, welche nicht zur Bahn gehören, dürfen in das Bahngrundbuch nicht eingetragen werden.

2. Wegen der Aufnahme von Grundstücken in das Bergwerksgrundbuch vergleiche § 94 Absatz 2.

24. Im § 107 Absatz 1 werden die Worte „Wird ein Grundstück, das im freien Eigentum des Stammherrn steht, mit der Stammgutsseignenschaft belastet oder“ gestrichen.

25. Die Überschrift vor § 113 und § 113 erhalten folgende Fassung:

21. Kostenwesen.

§ 113. Kostenhebung.

Der Ansat der Kosten der staatlichen Grundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen der Grundbuchdienstweisung.

26. In § 114 Absatz 2 und 3 wird das Wort „Kanzleibeamten“ ersetzt durch das Wort „Sekretariatsbeamten“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1925.

Der Justizminister
Trunf

Bekanntmachung.

(Vom 15. Oktober 1925.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Sachsenhausen (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) mit dem 1. November 1925 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1925.

Der Justizminister
Trunf

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Oktober 1925.

Inhalt.

Notgesetz: Die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Notgesetz.

(Vom 22. Oktober 1925.)

Die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Gesetze vom 13. April, 21. August und 2. Oktober 1923, 3. März, 18. März, 2. Juli 1924 und 6. Mai 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 77, 261 und 315, 1924 Seite 35, 47 und 188, 1925 Seite 127) sowie der Verordnung vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Absatz 2 wird am Schlusse eingefügt:
„Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend.“
2. Im § 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird (Stichtag). Der Stichtag für die Bemessung des Wertes nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.“
3. Im § 27 Absatz 1 wird am Schlusse eingefügt:
„Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Anglei-

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

chung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.“

4. Im § 30 Ziffer 2 wird hinter „Steuerwert,“ eingefügt: „gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und“.
5. Im § 32 ist zu setzen
 - a. in den Ziffern 2 und 3 jeweils statt „zur Zeit der Veranlagung“ „nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914“,
 - b. in Ziffer 2 statt „des laufenden Wertes“ „dieses Wertes“.
6. Im § 39 Absatz 1 wird am Schlusse eingefügt:
„Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.“
7. Im § 42 Ziffer 3 ist statt „der Wert eines Gebäudes,“ zu setzen „der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und“.
8. Im § 44 ist zu setzen statt „zur Zeit der Veranlagung“ „nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914“ und statt „des laufenden Wertes“ „dieses Wertes“.
9. Im § 48 Absatz 2
 - a. erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
„1. Die Rechte zur Ausnützung von Wasserkraften für einen Gewerbebetrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkraften notwendigen wasserbaulichen Anlagen;“,
 - b. wird in Ziffer 3 am Schlusse eingefügt:
„, soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensteilen inbegriffen sind.“

10. Im § 59 wird nach Absatz 2 eingefügt:
 „ (2a) In den Gemeinden können durch Gemein-
 debeschluß, in den Kreisen durch Beschluß des
 Kreisrats die nach § 12 Absatz 2 zu leistenden
 Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden.
 Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hun-
 dert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung
 der Staatsaufsichtsbehörde.“

Artikel II.

Für das Rechnungsjahr 1925 gelten folgende be-
 sondere Vorschriften:

1. Die nach diesem Gesetz gemäß den §§ 27, 30,
 39 und 42 des Grund- und Gewerbesteuer-
 Gesetzes erfolgten Berichtigungen der Steuer-
 werte des Grundvermögens können nach näherer
 Bestimmung des Finanzministeriums, abweichend
 von § 6 Absatz 4 Satz 2 statt durch Zustellung
 von Einschätzungsbescheiden an die Steuer-
 pflichtigen durch Offenlegung der Einschätzungs-
 listen eröffnet werden. Die Offenlegung ist amtlich

bekannt zu machen. Die geordneten Rechtsmittel
 werden hierdurch nicht berührt.

2. Innerhalb der vom Finanzministerium festzu-
 setzenden Frist hat abweichend von § 51 Ab-
 satz 2 jeder Gewerbesteuerpflichtige eine Steuer-
 erklärung abzugeben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April
 1925 in Kraft.

Artikel IV.

Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzmini-
 stერიум, soweit sie sich auf die Gemeinde- und Kreis-
 steuern beziehen, das Ministerium des Innern im Be-
 nehmen mit dem Finanzministerium.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach